

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 12

Freitag, 10. Juni 2022

62. Jahrgang

Nachruf S. 51

Kommunalverwaltung

Zweckverband zur Wasserversorgung Isar-Vils;
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis..... S. 52

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

- des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau S. 54

- des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing S. 54

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Dr. Hans Speiser

der am 12. Mai 2022 im Alter von 82 Jahren verstorben ist. Herr Dr. Speiser war von 1992 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2004 bei der Regierung von Niederbayern im Sachgebiet Landes- und Regionalplanung tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Dr. Hans Speiser stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 23. Mai 2022
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Michael Zolinski
Personalratsvorsitzender

HERAUSGEBER:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE:
Erscheint 3-wöchentlich.

Kommunalverwaltung

**Zweckverband zur Wasserversorgung Isar-Vils;
Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Isar-Vils erlässt mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 3. März 2022 aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 24 und 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende

**Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis**

§ 1

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Isar-Vils erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

¹Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. ²Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. ³Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hofham, 3. März 2022

ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG ISAR-VILS

Luise Hausberger
Verbandsvorsitzende

Anlage 1

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe II vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 € bis 600 €
	001	Beglaubigungen	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht vom Zweckverband selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die für Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €.
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. vom Zweckverband selbst hergestellt sind.	5 € im Einzelfall
			Werden Abschriften, Fotokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.

Tarif-Gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr
	002	Bescheinigungen Erteilung einer Bescheinigung	5 € bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	004	Fristverlängerungen 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € 5 € bis 60 €
	005	Zweitschriften Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €.
	006	Niederschriften:	7,50 € bis 75 € für jede angefangene Stunde
03	031	Finanzverwaltung Anmahnung rückständiger Beträge	5 € bis 150 €
7	700	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang	10 € bis 400 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung (z.B. Zulassung v. Installateuren)	10 € bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 € bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung (z.B. Zwangsmaßnahmen bei Satzungsverstößen)	10 € bis 600 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 € bis 150 €

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Passau
für das Haushaltsjahr 2022**

I.

Auf Grund der Art. 26 und 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen mit in den Ausgaben mit	4.766.870 € 4.766.870 €
---	----------------------------

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen mit in den Ausgaben mit	532.100 € 532.100 €
---	------------------------

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

¹Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Umlagebedarf zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes in Höhe von insgesamt

1.862.870 €

wird hiermit festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder in Form einer Betriebskostenumlage umgelegt. ²Umlageschlüssel ist gem. Zweckverbandssatzung das Verhältnis der Einwohnerzahlen zum Stichtag 31. Dezember 2019 der Verbandsmitglieder Landkreis Freyung-Grafenau, Landkreis Passau, Landkreis Rottal-Inn und der Stadt Passau.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Die Haushaltssatzung 2022 samt Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Am Fernsehturm 6, 94032 Passau, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, 2. Mai 2022
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST
UND FEUERWEHRALARMIERUNG PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Straubing
für das Haushaltsjahr 2022**

I.

Auf Grund der Art. 26 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Straubing folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	920.000,00 €
---	--------------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	50.000,00 €
---	-------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf

746.600,00 €

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(2) Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitglieder zum Stand vom 30. Juni 2021 für die Landkreise Deggendorf, Regen, Straubing-Bogen und die Stadt Straubing.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 120.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Die Haushaltssatzung 2022 samt Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Leutnerstraße 15, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 5. Mai 2022
ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST
UND FEUERWEHRALARMIERUNG STRAUBING

Josef Laumer
Landrat
Verbandsvorsitzender